

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [POST.III8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.III8_19@bmdw.gv.at)

Österr. Städtebund: +43 (0) 1 4000 89980  
[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

VÖWG: +43 (0) 1-4082204 – 23  
[anna.lixl@voewg.at](mailto:anna.lixl@voewg.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2022-0584)

bearbeitet von:  
Lixl/Muik

elektronisch erreichbar:  
[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

Stellungnahme IWG 2022

Wien, am 28. April 2022

**Gemeinsame Stellungnahme zum  
Bundesgesetz, mit dem ein  
Bundesgesetz über die  
Weiterverwendung von Informationen  
öffentlicher Stellen, öffentlicher  
Unternehmen und von Forschungsdaten  
(Informationsweiterverwendungsgesetz  
2022 - IWG 2022) erlassen wird, sowie  
das Forschungsorganisationsgesetz, das  
Geodateninfrastrukturgesetz, das  
Firmenbuchgesetz und das  
Vermessungsgesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 01. April 2022 übermittelten  
**Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 (IWG 2022)** (GZ.: 2022-  
0.139.738) des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
nehmen der Österreichische Städtebund und der Verband der öffentlichen  
Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) wie folgt Stellung.

Der Österreichische Städtebund und der VÖWG bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und dürfen hierzu Folgendes anmerken:

## **I.) Allgemeines**

Mit diesem Gesetz soll die Verwendung offener Daten gefördert und die Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert werden. Betroffen sind öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß PSO-VO 1370/2007 und Forschungsdaten, die öffentlich finanziert wurden. In den Geltungsbereich fällt die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken. Transparenz soll die Regel, Geheimhaltung die Ausnahme darstellen. Mit diesem Grundsatz offenbart sich die Hauptproblematik des Gesetzesentwurfes, nämlich, dass von der öffentlichen Hand festzustellen ist, ob und wann eine Ausnahme gerechtfertigt ist, weil Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und persönliche Rechte weiterhin zu wahren sind. Anträge sind schriftlich bei der jeweiligen Stelle einzubringen, binnen vier Wochen zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der Rechtsschutzmöglichkeiten der §§ 15 und 16 zu bearbeiten. Betrifft das Dokument das geistige Eigentum Dritter, hat die öffentliche Stelle auf die Inhaber der Rechte zu verweisen. Sollte ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht, so sind die Stellen zur Informationsweitergabe nicht verpflichtet. Dies ist mit Begründungs- und Informationspflichten und mit der Dynamisierung der Daten verbunden. Sollten Entgelte für Mehrkosten entstehen, so sind diese auf Grenzkosten beschränkt, die wohl separat nachzuweisen sind. Ausnahmen sind mit Begründung beim Bundesministerium zu beantragen und zu veröffentlichen. Im Vermessungsgesetz wurde die Bestimmung, wonach die aus dem Adressregister erzielten Einnahmen den Gemeinden anteilmäßig zufließen, ersatzlos gestrichen.

## **Verwaltungsaufwand und Mehrkosten**

Die angeführten Vorschriften führen zu zusätzlichen Mehrkosten personeller, sachlicher und investiver Natur, die von den öffentlichen Stellen zu tragen sind und über deren Bedeckung keine Aussage zu finden ist. Der Verwaltungsaufwand ist enorm und von mittleren sowie kleineren öffentlichen Stellen inhaltlich und finanziell kaum zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sei vor allem angemerkt, dass die Pflichten zur Schaffung von Schnittstellen, das Bereithalten von elektronischen Formaten, Massendownloadmöglichkeiten, Bestandslisten, Suchmöglichkeiten und der Verknüpfung mit dem Internetportal "*data.gv.at*" einen massiven personellen wie finanziellen Aufwand für die betroffenen Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen bedeuten wird.

Zudem entsteht ein Aufwand durch Anonymisierung der Dokumente (vgl. § 8 Abs 3 IWG 2022), welcher ohne Ermächtigung gemäß Abs 2 leg cit nicht entgeltlich eingefordert werden kann. Worin diese Ermächtigung besteht, ist zudem nicht klar ersichtlich.

## **Wettbewerbswidrige Ungleichbehandlung öffentlicher Unternehmen**

Hier zeigt sich ein spezielles Problem, nämlich die Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmungen nach den Definitionen von marktbestimmten öffentlichen Betrieben gemäß ESVG 2010 und EUROSTAT. Die öffentliche Hand ist rechenschafts- und auskunftspflichtig und hat die Mehrkosten zu tragen.

Eine Sonderform der Benachteiligung der öffentlichen Institutionen besteht darin, dass Gebührenfreiheit vorherrscht und die Kostentragung auf die öffentlichen Eigentümer und damit die Allgemeinheit abgewälzt wird. Eine Ungleichbehandlung liegt auch vor, weil die am Markt konkurrierenden Privatunternehmen keine vorhandenen Daten bereitstellen müssen und somit in den Genuss von Wettbewerbsvorteilen kommen.

## **Fehlende Umsetzung des Durchführungsrechtsaktes**

Die Umsetzung der PSI Richtlinie 2019 sollte bis 17. Juli 2021 erfolgen. Die Organe der EU sind allerdings weiterhin säumig, gem. Art 14 Abs 1 der Richtlinie einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen. Diese Durchführungsbestimmungen sind jedoch essentiell, wenn es unter anderem um die Definition der "*High Value Data (HVD)*" geht. Aus diesem Rechtsakt wäre auch abzuleiten, welche Dokumente (Daten?), die den Städten und Gemeinden und kommunalen Unternehmen vorliegen, von PSI/IWG betroffen sind.

## **Unklare Begrifflichkeiten**

Leider werden im Gesetzestext, in den Erläuterungen und in der WFA die Begriffe "*Dokumente - Daten - Informationen*" beliebig verwendet. Es erscheint notwendig, den Begriff des "*Dokuments*" im § 4 Z 6 deutlich zu präzisieren. Nach unserem Wissensstand sind Informationen solche Inhalte, die aus Daten abgeleitet und mit weiterem (persönlichem) Wissen verknüpft werden. Obwohl der Titel "*Informationsweiterverwendungsgesetz*" lautet, kann dies gemäß der PSI Richtlinie nicht gemeint sein.

Laut den Erläuterungen zum IWG sind dynamische Daten „grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen“. An dieser Stelle bedarf es einer näheren Erläuterung wie der Begriff „grundsätzlich unmittelbar“ zu verstehen ist.

## II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

### **§§ 2, 3 IWG (Geltungsbereich)**

Gem. § 2 Abs 2 des Entwurfes begründet das IWG 2022 keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten. Vielmehr knüpft dieses – wie auch zuvor das IWG 2005 idF 2015 – an die bestehenden Zugangsregelungen an (insbesondere Art. 20 B-VG im Zusammenspiel mit den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder). So kann in den Materiengesetzen ausdrücklich festgelegt sein, dass Dokumente zu veröffentlichen oder auf Anfrage zugänglich zu machen sind (vgl. beispielsweise das Umweltinformationsgesetz). Ebenso kann in den Materiengesetzen festgelegt sein, dass Dokumente nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind (vgl. etwa das Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002).

In § 2 Abs 3 IWG 2022 wird festgelegt, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden.

Zum Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 5 IWG 2022 kann festgehalten werden, dass die dort gewählte Formulierung „*Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind*“ sehr vage ist und zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Eine genaue Regelung, wie sie auch in der RL enthalten ist (siehe Art 1 Abs 2 lit a bis d RL (EU) 2019/1024), wäre an dieser Stelle wünschenswert. Hinsichtlich der kritischen Infrastruktur würden wir einen expliziten Verweis auf die NIS-RL und die dort enthaltene Definition begrüßen (siehe Art 1 Abs 2 lit e der RL). Es gibt zwar einen Verweis in den Erläuterungen dazu, eine klare Regelung im Gesetzesstext wäre aber im Sinne der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Zahlreiche öffentliche Unternehmen sind wesentliche Betreiber im Sinne des Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG. Gemäß § 17. Abs 1 NISG haben Betreiber wesentlicher Dienste in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des wesentlichen Dienstes nutzen, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Viele Daten, über die öffentliche Unternehmen verfügen, betreffen auch das NISG.

Das NISG bzw. NISG-Regime sollte daher explizit, wie auch die DSGVO, als Ausnahme im Entwurf erwähnt werden. Im § 3 Abs 1 Z 5 des Entwurfes sind zwar Dokumente, die nicht oder nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes (§ 3 IWG 2022) ausgenommen, trotzdem wäre die Regelung einer Ausnahme von Dokumenten und Daten aus Sicherheitsgründen wünschenswert.

#### **§ 4 Z 6 IWG (Begriffsbestimmungen)**

Wie bereits ausgeführt, bedarf es einer Präzision des Begriffs „*Dokument*“: Gemäß § 4 Z 6 IWG 2022 wird „*Dokument*“ als jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme), als auch ein beliebiger Teil eines Inhalts davon, definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in den meisten Gesetzen wird diesbezüglich der Begriff „*Daten*“ verwendet (vgl. UWG 2022: *dynamische Daten, Forschungsdaten, hochwertige Datensätze*).

Zur besseren Verständlichkeit wäre es wünschenswert, wenn gesetzesübergreifend einheitliche Begriffe verwendet würden.

#### **§ 4 Z 7 IWG (Begriffsbestimmungen)**

§ 4 Z 7 IWG 2022 definiert den Begriff „*Anonymisierung*“ als jenen Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

Die Problematik besteht allerdings darin, dass damit das Anonymisieren zwar definiert ist, aber nicht, wann und wie es durchzuführen ist.

#### **§ 4 Z 11 lit. b IWG (Begriffsbestimmungen)**

Hinsichtlich des § 4 Z 11 lit. b wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine Erläuterung, was unter „*Dienstleistungen von allgemeinem Interesse*“ zu verstehen ist bzw. ein Verweis auf bestehende Regelungen dazu wünschenswert.

#### **§ 4 Z 19 IWG (Begriffsbestimmungen)**

Die Meldeverpflichtung der Metadaten des öffentlichen Sektors an das BMDW (§4 Z 19) ist zumindest zu hinterfragen. Dies wird als wenig praktikabel angesehen.

#### **§ 5 IWG (Allgemeiner Grundsatz)**

Gemäß § 5 Abs 3 haben öffentliche Unternehmen iSd § 4 Z 2, sofern sie die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, erlauben, die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 13 einzuhalten. Auch den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass während für öffentliche Stellen gemäß § 5 Abs 1 eine grundsätzliche Verpflichtung besteht, die Weiterverwendung von Dokumenten zu ermöglichen, eine solche Verpflichtung für öffentliche Unternehmen nicht besteht. Vielmehr normiert § 5 Abs 3 in Bezug auf Dokumente im Besitz von öffentlichen Unternehmen eine dem § 5 Abs 2 entsprechende Regelung: Es besteht keine Verpflichtung zur Ermöglichung der Weiterverwendung. Wird aber eine Weiterverwendung freiwillig erlaubt, oder besteht gemäß anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben (vgl. Erwägungsgrund 26 der RL (EU) 2019/1024), so sind die §§ 7 bis 13 anzuwenden.

Die dadurch geschaffene Möglichkeit für öffentliche Unternehmen, selbst entscheiden zu dürfen, welche Dokumente für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, wird begrüßt.

Als positiv wird erachtet, dass neben den Kosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Daten entstehen, gemäß § 8 Abs 6 des Entwurfes auch ein angemessener Gewinn zum Entgelt hinzugerechnet werden darf.

### **§ 7 IWG (Verfügbare Formate)**

In den Erläuterungen zu § 7 Abs 1 findet sich der Verweis, dass der Begriff „zugänglich“ im Sinne des § 3 des Web-Zugänglichkeitsgesetzes zu verstehen ist. Da es sich dabei um eine Begriffsdefinition handelt, sollte diese jedenfalls in den § 4 dieses Gesetzestextes aufgenommen werden.

Die Zurverfügungstellung der zugänglichen Dokumente laut § 7 Abs 4 ff in dieser umfangreichen Form ist ein nicht zu unterschätzender Zeit- und Kostenfaktor. Ob diese tatsächlich angemessen über die Entgelte abgedeckt werden können, ist derzeit fraglich. Eine angemessene Übergangsfrist für die Zurverfügungstellung wäre jedenfalls erforderlich. Unklar ist in diesem Zusammenhang aber auch, wie die Formulierung „und gegebenenfalls“ zu verstehen ist.

### **§ 8 IWG (Grundsätze zur Entgeltsbemessung)**

Die Absätze der Bestimmung des § 8 sind äußerst unklar beschrieben: Es ist nicht offensichtlich, wer, unter welchen Voraussetzungen, wofür Entgelt verlangen darf. Eine Ergänzung öffentlicher Unternehmen in den in § 8 Abs 4 als Z 3 normierten Ausnahmen wäre wünschenswert.

### **§ 9 IWG (Transparenz)**

Bezüglich dieser Bestimmung wäre eine Definition des Begriffes „Standardentgelt“ wünschenswert (zumindest in den Erläuterungen).

### **§ 10 IWG (Bedingungen für die Weiterverwendung)**

Die in § 10 normierten Bedingungen für die Weiterverwendung schränken die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten noch stärker ein als bisher. Zu starke Eingriffe in die Vertragsautonomie sollten vermieden werden.



### **§ 11 IWG (Praktische Vorkehrungen)**

Hinsichtlich der Verpflichtung öffentlicher Unternehmen gemäß § 11 Abs 2 hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass hinsichtlich der auf die Plattform data.gv.at hochgeladenen Daten insbesondere das Löschen veralteter Daten zu Problemen geführt hat. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, diese Verpflichtung abzuschwächen, sodass es genügt, die Daten auf der Homepage des öffentlichen Unternehmens hochzuladen.

Gemäß § 11 Abs 3 des Entwurfes ist eine Person als Open Data-Beauftragter bzw. Open Data-Beauftragte zu bestellen. Im Bereich der öffentlichen Stelle Bund ist jedenfalls in jedem Bundesministerium ein eigener Open Data-Beauftragter bzw. eine eigene Open Data-Beauftragte zu bestellen. Die bestellte Person hat in ihrer Funktion als zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin in der betroffenen Stelle oder dem betroffenen öffentlichen Unternehmen auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten hinzuwirken. Eine Klarstellung, dass dies nur für öffentliche Unternehmen gilt, die die dem IWG 2022 unterliegen und auch „Daten“ („Dokumente“) verfügbar machen (und das öffentliche Unternehmen die Weitergabe von Dokumenten „erlaubt“ hat), wäre sinnvoll und empfehlenswert. Allgemein wäre eine genauere und ausführlichere Bestimmung über die Stellung, Kosten und Aufgaben des Open Data-Beauftragten bzw. der Open Data-Beauftragten im Unternehmen wünschenswert.

Zudem wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einführung derartiger Beauftragter eine über die Richtlinie der EU hinausgehende Verpflichtung darstellt. Dies steht im Widerspruch zum im Regierungsprogramm zum Ausdruck gebrachten Bekenntnis, sog. „Gold-Plating“ zu vermeiden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Regierungsprogramm 2020 – 2024, S. 64.

### **§ 14 IWG (Hochwertige Datensätze)**

Gemäß § 14 haben öffentliche Stellen grundsätzlich eine Bestandsliste mit Dokumenten online verfügbar zu machen. Öffentliche Unternehmen müssen eine Bestandsliste der wichtigsten Dokumente sowie die wichtigsten Dokumente online verfügbar machen (§ 11 Abs 2 Z 1 und Z 2). Dies kann unseres Erachtens nur dann gelten, wenn das öffentliche Unternehmen die Weitergabe dieser Dokumente auch erlaubt hat (vgl § 5 Abs 3) bzw darf dies nur für diese wichtigsten Dokumente gelten. Dies ist derzeit nicht ausdrücklich festgehalten, ergibt sich jedoch bereits daraus, dass die Bestimmungen der §§ 7-13 in diesen Fällen gem § 5 Abs 3 nicht anwendbar sind. In § 14 wird für hochwertige Datensätze ausschließlich für öffentliche Stellen, welche Einnahmen zur Deckung der wesentlichen Kosten erzielen müssen, die Möglichkeit geschaffen, für 2 Jahre von der Unentgeltlichkeit befreit zu werden. Da Art. 14 der RL (EU) 2019/1024 auch für öffentliche Unternehmen gilt, wäre es wünschenswert, eine Möglichkeit der Befreiung von der Unentgeltlichkeit auch für jene öffentlichen Unternehmen vorzusehen, welche Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken.

### **§ 15 IWG (Anrufung der Gerichte)**

Gemäß § 15 des Entwurfes sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Daten nach diesem Bundesgesetz betreffen, berufen. Demnach haben sich Antragsteller:innen/Kläger:innen an die ordentlichen Gerichte zu wenden. Im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens könnten diese – bspw. über die Akteneinsicht oder Vernehmungen – Zugang zu sensiblen Dokumenten, die die öffentlichen Unternehmen im Verfahren vorlegen müssen und über deren Weiterverwendung prozessiert wird, erhalten. Um dies zu verhindern, könnte eine Regelung zur Beschränkung der Akteneinsicht bzw. ein „*In-Camera-Verfahren*“ nach dem Vorbild des UWG vorgesehen werden.

## **§ 48 VermG (Änderung des Vermessungsgesetzes)**

### **Aus den Erläuterungen:**

*„[...] Die bisher im § 48 enthaltenen Bestimmungen über das Adressregister können entfallen, da die Daten des Adressregisters wie alle anderen Geobasisdaten unmittelbar den Bestimmungen der Richtlinie (EU)2019/1024 bzw. des IWG 2022 unterliegen und keiner besonderen Bestimmungen mehr bedürfen[...]“*

Demnach werden alle Regelungen im § 48 Abs 5 VermG das Adressregister betreffend gestrichen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium irrtümlich davon ausgeht, dass sämtliche Daten des Adressregisters unter den Anwendungsbereich des IWG 2022 fallen.

### **In den Erläuterungen zu § 48 VermG heißt es des Weiteren:**

*Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) bietet der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung die Nutzung der im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 VermG erstellten raum- und ortsbezogenen Daten (Geobasisdaten) für diverse Anwendungen und die Erstellung von Folgeprodukten an.*

Gem § 1 Z 5 VermG führt das BEV den Grenzkataster. Da die Adressen ein Teil des Grenzkatasters sind, führt das BEV auch das Adressregister. Die Führung der Daten des Adressregisters durch das BEV beschränkt sich jedoch auf die Übernahme der von den Gemeinden erfassten und aktualisierten Daten aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR). Die Daten des Adressregisters fallen wohl unter den Sammelbegriff „Geobasisdaten“, Eigentümer dieser Daten sind jedoch die Städte und Gemeinden. Ein Umstand dem in der derzeitigen Fassung des Entwurfes nicht Rechnung getragen wird.

Die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf führen zu § 48 Abs 6 aus:

*Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für Dokumente (Daten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1024 bzw. des IWG 2022 fallen und für Dienste ein angemessenes Entgelt, das zumindest die damit verbundenen Aufwendungen abdeckt, verrechnet werden kann und auch Nutzungsbedingungen festgesetzt werden können.*

*In Hinblick auf die nicht standardisierte Vorgehensweise und Einzelfallbezogenheit bei derartigen Projekten ist eine gesetzliche Festlegung der spezifisch abzugeltenden Aufwendungen nicht sachgerecht. Es werden jedenfalls Aufwendungen für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung der Daten darunter zu verstehen sein. Dazu zählen können aber beispielsweise auch die Aufwendungen für die Erstellung der Daten, für die Datenführung oder die für die mit der Entwicklung und der Bereitstellung eines Datendienstes verbundene Aufwendungen.*

Diese Tatbestände treffen in vollem Umfang auch auf Daten des Adressregisters zu. Das bedeutet, dass das Adressregister (wohl entgegen der Annahme des Bundesministeriums) auch in Zukunft Einnahmen haben wird. **Für diese „Resteinnahmen“ bedarf es weiterhin einer Regelung zur Aufteilung der generierten Einnahmen.**

Das Fehlen einer solchen Regelung (wie in der übermittelten Fassung des Entwurfes) hat zur Folge, dass diese **Einnahmen nicht mehr den Städten und Gemeinden zufließen, sondern dem Bund.**

Solange es weiterhin die Möglichkeit gibt, Einnahmen (zB. über die Refundierung von Gerichtsgebühren), die nicht unter die Regelungen des IWG fallen, zu erzielen, sollen diese Einnahmen den Städten und Gemeinden zukommen und nicht dem allgemeinen Budget. Auch aus diesem Grund ist die Regelung der gesonderten Einhebung, Verwendung und Aufteilung der Einnahmen unabdinglich notwendig. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine Finanzierung der Änderungswünsche im Adressregister, die von den Städten und Gemeinden angeregt werden, derzeit in unbürokratischer Weise mit diesen Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus wäre bei der Umsetzung des Entwurfes in der vorgelegten Fassung eine Ausschüttung der Einnahmen an die Städte und Gemeinden als Kompensation des Mehraufwandes nicht mehr möglich.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben einen ersten **Entwurf eines Vorschlages zur Abänderung des vorliegenden Gesetzestextes** erstellt, der unseres Erachtens alle erforderlichen Elemente enthält. **Den Entwurf finden Sie dieser Stellungnahme beigelegt.**

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung "*Standardentgelte des Adressregisters*" wichtig ist, um die unterschiedlichen Inhalte der Abgaben festlegen zu können - dies hat sich bisher sehr bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

### **III.) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist nicht erfolgt**

Das BMDW erklärt, dass die Aufwendungen, die aus der Abgabeverpflichtung diverser Daten durch die einzelnen Städte und Gemeinden in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen seien. Dem ist insofern nicht zuzustimmen, als durch die fehlende Durchführungsrichtlinie nicht bekannt ist, welche Daten wirklich in welchem Umfang betroffen sind.

Es wird um Berücksichtigung der angeführten, kommunal-rechtlich relevanten Novellierungen ersucht. Bereits vorab möchten wir uns für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär Österreichischer  
Städtebund



MMag.ª Heidrun Maier-de Kruijff  
Geschäftsführerin Verband der  
öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs

**1 Beilage:**

Vorschlag zur Abänderung des vorliegenden Gesetzestextes